

RS Vwgh 1997/10/2 95/07/0034

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1997

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §39 Abs2;

FIVfGG §3 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §16 Abs1;

Rechtssatz

Bei der nach § 16 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 vorzunehmenden Schätzung der Bewertung von Grundstücken besteht keine absolute Bindung an Erklärungen von Parteien; diese Erklärungen sind nur dann maßgeblich, wenn sie "übereinstimmend" und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgegeben wurden. Der Behörde steht aufgrund des Wortlautes diese Bestimmung alternativ die Möglichkeit einer amtlichen Ermittlung zur Verfügung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995070034.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at